

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	16.08.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	3/731-02/15
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	FB3-0097/2017/15-106
Sitzungsdatum:	27.06.2017	Niederschrift:	15/OGR/017

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steffeln

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Friedhofsgebühren neu kalkuliert. Bisher wurden die Friedhofsgebühren in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Um bei Änderungen der Gebühren flexibler zu sein, empfiehlt es sich, eine separate Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren festzusetzen.

Hierzu ist eine Änderung der Friedhofssatzung erforderlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steffeln vom _____

Der Ortsgemeinderat Steffeln hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) die 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 31 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Steffeln verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steffeln, _____
Ortsgemeinde Steffeln

(DS)

gez.: Werner Schweisthal
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.